

## **SATZUNG**

### **Des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein 1928 Dickenschied e.V.“ und hat seinen Sitz in Dickenschied /Hunsrück.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter VR449 des Amtsgerichtes Bad Kreuznach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er unter anderem durch
  - regelmäßige Übungsabende,
  - Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
  - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung deutscher Blas- und Volksmusikverbände, seiner Unterverbände und Vereine.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig ohne Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Mitglieder unter 16 Jahren und Auszubildende sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.  
  
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge an den Vorstand zu stellen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich um den Verein oder die Blasmusik besondere Dienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. § 6 Organe des Vereins

##### **(1) Organe des Vereins sind:**

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über solche Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im Februar statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den/die Vorsitzenden zu richten.

- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz (1), jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für
  1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
  2. Entlastung des Vorstandes,
  3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
  4. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des/der Jugendleiter/s/in, der/die von der Jugendversammlung gewählt wird.
  5. Wahl der Kassenprüfer/innen,
  6. Änderung der Satzung,
  7. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
  8. Auflösung des Vereins

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem/der Schriftführer/in
  4. dem/der Kassenführer/in
  5. zwei Beisitzer/innen
  6. dem/der Jugendleiter/in, der/die von der Jugendversammlung gewählt wird.
- (2) Vorstand im Sinne des 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, von denen im Außenverhältnis jeder allein zur gesetzlichen Vertretung des Vereins berechtigt ist. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass
  1. der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur dann vertreten soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

2. der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn er/sie die Zustimmung von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied hat.
- (3) Der Vorstand mit Ausnahme des/der Jugendleiter/in wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Eine paritätische Besetzung der Ämter mit weiblichen und männlichen Mitgliedern ist anzustreben.
- (4) Der Vorstand wird von dem / der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, eine außerordentliche Kassenprüfung jederzeit vorzunehmen.

#### **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der/die Vorsitzende in Verbindung mit dem/der die Schriftführer/in. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.
- (2) Der/die Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

#### **§10 Kassenführung**

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der/die Kassenführer/in. Er/sie ist berechtigt.
  1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
  2. Zahlungen bis zum Betrag von 1 .500,--€ im Einzelfall für den Verein zu leisten; höhere Beträge dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden ausbezahlt werden,
  3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der/die Kassenführer/in fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben.

#### **§ 11 Jugendabteilung**

- (1) In der Jugendabteilung sind alle Auszubildende und aktive Mitglieder des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V. im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählte und berufene Personen vereinigt.

- (2) Aufgaben, Zweck und Organisation der Jugendabteilung sind in der Jugendordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V. bestätigt und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Jugendordnung sichert der Jugendabteilung Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der ihr zufließenden Mittel zu.
- (4) Über die Jahresrechnung der Jugendabteilung beschließt die Jugendversammlung. Ein Bericht über Tätigkeiten und Beschlüsse der Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V., sofern dadurch eine Satzungsänderung notwendig wird.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied bis jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Mit der Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinseigentum der Gemeindeverwaltung Dickenschied übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Die Satzung wurde am 20. Januar 1995 von der Mitgliederversammlung des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V. beschlossen und ersetzt die Satzung vom 20. September 1974.